

Satzung

der Stadt Lahr über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Südwest I“

Auf Grund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner Sitzung am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung der Stadt Lahr über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Südwest I“ vom 30.07.2005 wird aufgehoben.
- (2) Das nach Absatz 1 aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück-Nr.	Lage, Beschrieb	Größe
281/1	Alte Bahnhofstraße 10/4,10/5,10/6,10/7 Gebäude- und Freifläche	3392 m ²
281/2	Alte Bahnhofstraße	833 m ²
281/3	Alte Bahnhofstraße 10,10/2,10/3 Gebäude- und Freifläche	5790 m ²
280/3	Straße/Weg, davon im Sanierungsgebiet	209 m ²

Der beigefügte Lageplan M: 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lahr, den 24. Februar 2014.

Stadt Lahr
DER OBERBÜRGERMEISTER
Dr. Wolfgang G. Müller